



**PARLAMENT  
DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT**

**25. JANUAR 2016 – DEKRET ZUR ABÄNDERUNG DES DEKRETS VOM 26. MAI  
2009 ZUR SCHAFFUNG DES AMTES EINES OMBUDSMANNS FÜR DIE  
DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT**

---

Sitzungsperiode 2015-2016

|                        |                                 |                           |
|------------------------|---------------------------------|---------------------------|
| Nummerierte Dokumente: | <i>52 (2014-2015) Nr. 1</i>     | Dekretvorschlag           |
|                        | <i>52 (2015-2016) Nr. 2</i>     | Abänderungsvorschläge     |
|                        | <i>52 (2015-2016) Nr. 3</i>     | Bericht                   |
| Ausführlicher Bericht: | <i>25. Januar 2016 – Nr. 23</i> | Diskussion und Abstimmung |

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat das Folgende angenommen und wir, Regierung, sanktionieren es:

**Artikel 1** – Artikel 2 des Dekrets vom 26. Mai 2009 zur Schaffung des Amtes eines Ombudsmanns für die Deutschsprachige Gemeinschaft wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 Nummer 1 wird die Wortfolge „Verwaltungsbehörden der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ durch die Wortfolge „Verwaltungseinrichtungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ ersetzt.
2. In Absatz 1 wird zwischen Nummer 1 und Nummer 2 eine neue Nummer 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:  
„2. Lokale Verwaltungsbehörden: Verwaltungseinrichtungen der Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Sinne von Artikel 14 §1 Absatz 1 Nummer 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, insofern sie nicht über einen eigenen Ombudsmann oder -dienst verfügen;“
3. In Absatz 1 wird nach der neu eingefügten Nummer 2 eine neue Nummer 3 mit folgendem Wortlaut:  
„3. Einrichtungen mit einem Auftrag im öffentlichen Interesse der Deutschsprachigen Gemeinschaft: natürliche oder juristische Personen, privaten oder öffentlichen Rechts, die per Dekret oder durch ausdrücklichen Auftrag der Regierung Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrnehmen und dafür durch die Deutschsprachige Gemeinschaft mitfinanziert werden und die keine Verwaltungsbehörden im Sinne von Nummer 1 sind;“
4. In Absatz 1 wird nach der neu eingefügten Nummer 3 eine neue Nummer 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:  
„4. Sprachengesetzgebung: gesetzliche Regelungen, die den offiziellen Sprachgebrauch insbesondere in den Bereichen der Gesetzgebungshoheit, der Verwaltungsangelegenheiten, der Gerichtsangelegenheiten, der öffentlichen Ämter und der belgischen Streitkräfte regeln;“
5. In Absatz 1 werden die ursprünglichen Nummern 2 bis 6 zu Nummern 5 bis 9.
6. Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:  
„Für die Anwendung des vorliegenden Dekrets gelten das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie seine Organe und Dienste nicht als Verwaltungsbehörden.“

**Art. 2** – In dasselbe Dekret wird ein Artikel 2.1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

*„Art. 2.1 – Informationspflicht*

Die Verwaltungsbehörden und lokalen Verwaltungsbehörden informieren in ihren Beschlüssen und Mitteilungen über die Möglichkeit einer Anrufung des Ombudsmanns der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Im Rahmen der Behandlung einer Beschwerde obliegt es dem Ombudsmann, bei Nichtbeachtung der in Absatz 1 genannten Verpflichtung über die Berücksichtigung der in Artikel 15 Absatz 2 Nummer 4 genannten Frist zu entscheiden.“

**Art. 3** – In Artikel 3 desselben Dekrets werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Paragraf 1 wird wie folgt abgeändert:
  - In Nummer 1 wird zwischen die Wortfolge „Amtshandlungen der Verwaltungsbehörden“ und die Wortfolge „in ihren Beziehungen zu den Bürgern“ die Wortfolge „, der lokalen Verwaltungsbehörden und der Einrichtungen mit Auftrag im öffentlichen Interesse der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ eingefügt.

- In Nummer 3 wird zwischen das Wort „Verwaltungsbehörden“ und das Wort „durchzuführen“ die Wortfolge „, lokalen Verwaltungsbehörden und Einrichtungen mit einem Auftrag im öffentlichen Interesse der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ eingefügt.
  - In Nummer 5 wird zwischen das Wort „Verwaltungsbehörden“ und das Wort „und“ die Wortfolge „, der lokalen Verwaltungsbehörden und der Einrichtungen mit einem Auftrag im öffentlichen Interesse der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ eingefügt.
2. Zwischen Paragraf 1 und Paragraf 2 wird ein neuer Paragraf 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
- „§2 – Der Ombudsmann begleitet zudem Beschwerden gegen Behörden und Einrichtungen, die der Sprachengesetzgebung unterliegen, indem er:
1. über Rechte und Beschwerdemöglichkeiten bei Verstößen gegen die Sprachengesetzgebung aufklärt;
  2. Beschwerden sammelt, an die zuständigen Instanzen weiterleitet und deren Werdegang verfolgt;
  3. mit den zuständigen Kontroll- und Beschwerdeinstanzen kooperiert.

Der Ombudsmann erstattet dem Parlament auf Grundlage der in Absatz 1 gemachten Feststellungen Bericht.“

3. Nach dem neu eingefügten Paragrafen 2 wird ein neuer Paragraf 3 wie folgt eingefügt:
- „§3 – Zu den Aufgaben des Ombudsmanns gehört zudem die Prüfung von Meldungen seitens der Personalmitglieder der in Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 erwähnten Behörden, die bei der Ausübung ihres Amtes von Missbrauch, Unregelmäßigkeiten, Regelwidrigkeiten oder Straftaten innerhalb der Verwaltungsbehörde oder lokalen Verwaltungsbehörde, in der sie tätig sind, Kenntnis erlangt haben und der Auffassung sind, dass:
1. es nach der Meldung an ihren Vorgesetzten innerhalb einer dreißigtägigen Frist keine oder eine nicht ausreichende Weiterverfolgung gab;
  2. sie aufgrund der Meldung einem Disziplinarverfahren oder einer anderen öffentlichen oder nicht öffentlichen Strafe unterworfen werden.“
4. Der ursprüngliche Paragraf 2 wird zu Paragraf 4.

**Art. 4** – In der Überschrift des Kapitels III desselben Dekrets wird das Wort „Ernennung“ durch das Wort „Bezeichnung“ ersetzt.

**Art. 5** – In Artikel 6 desselben Dekrets werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. In der Überschrift wird das Wort „Ernennung“ durch das Wort „Bezeichnung“ ersetzt.
2. In Absatz 1 wird das Wort „ernannt“ durch das Wort „bezeichnet“ ersetzt.
3. Absatz 2 wird wie folgt abgeändert:
  - Die Wortfolge „zur Ernennung“ wird durch die Wortfolge „zur Bezeichnung“ ersetzt.
  - Der zweite Satz wird ersatzlos gestrichen.

**Art. 6** – In Artikel 7 desselben Dekrets werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. In der Überschrift wird das Wort „Ernennungsbedingungen“ durch den Wortlaut „Bedingungen zur Ausübung des Mandats“ ersetzt.
2. In Absatz 1 wird das Wort „ernannt“ durch das Wort „bezeichnet“ ersetzt.

**Art. 7** – In Artikel 9 desselben Dekrets werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. In §1 Absatz 1 werden folgende neue Nummern 6 und 7 eingefügt:
  - „6. ein besoldetes Amt im öffentlichen Dienst der lokalen Verwaltungsbehörden oder ein von einer lokalen Verwaltungsbehörde verliehenes öffentliches Amt;
  - 7. ein Amt in einer Einrichtung mit einem Auftrag im öffentlichen Interesse der Deutschsprachigen Gemeinschaft.“
2. In §3 Absatz 2 wird das Wort „Ernennung“ durch das Wort „Bezeichnung“ ersetzt.

**Art. 8** – Artikel 13 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1. In Paragraph 2 Nummer 3 wird das Wort „Ernennungsbedingungen“ durch die Wortfolge „Bedingungen zur Ausübung des Mandats“ ersetzt.
2. In Paragraph 3 wird das Wort „ernennen“ durch das Wort „bezeichnen“ ersetzt.

**Art. 9** – In Artikel 15 desselben Dekrets werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. In Absatz 2 Nummer 2 wird die Wortfolge „der betreffenden Verwaltungsbehörde“ durch die Wortfolge „der betreffenden Verwaltungsbehörde, lokalen Verwaltungsbehörde oder Einrichtung mit einem Auftrag im öffentlichen Interesse der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ ersetzt.
2. Absatz 2 Nummer 4 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:  
„4. sie sich auf Fakten bezieht, die mehr als ein Jahr vor Einreichung der Beschwerde zurückliegen mit Ausnahme einer Beschwerde, die Gegenstand eines administrativen oder gerichtlichen Verfahrens ist;“
3. Absatz 2 Nummer 5 wird wie folgt ersetzt:  
„5. sie Bezug auf Personalfragen des Verwaltungsdienstes nimmt, in dem der Beschwerdeführer beschäftigt ist mit Ausnahme einer im Rahmen von Artikel 3 §3 formulierten Beschwerde.“

**Art. 10** – In Artikel 16 desselben Dekrets wird die Wortfolge „faktische Vereinigung“ jeweils durch die Wortfolge „nichtrechtsfähige Vereinigung“ ersetzt.

**Art. 11** – Zwischen Artikel 16 und Artikel 17 desselben Dekrets wird ein neuer Artikel 16.1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

*„Art. 16.1 – Besondere Schutzmaßnahme*

Ein Personalmitglied, das eine in Artikel 3 §3 beschriebene Widrigkeit meldet, kann auf Anfrage unter den Schutz des Ombudsmanns gestellt werden. Die entsprechenden Verwaltungsbehörden und lokalen Verwaltungsbehörden setzen ein entsprechendes Protokoll mit dem Ombudsdienst auf. Dieses Protokoll sieht neben dem Zeitraum der Unterschützstellung, Mindestschutzmaßnahmen wie die Aussetzung der Disziplinarverfahren, Regeln zur Beweislastverteilung und die Möglichkeit einer freiwilligen Versetzung vor.“

**Art. 12** – In Artikel 17 §1 Absatz 3 desselben Dekrets wird das Wort „Verwaltungsbehörde“ durch die Wortfolge „Verwaltungsbehörde, lokale Verwaltungsbehörde oder Einrichtung mit einem Auftrag im öffentlichen Interesse der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ ersetzt.

**Art. 13** – In Artikel 19 desselben Dekrets werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. In der Überschrift wird die Wortfolge „der Verwaltungsbehörde“ gestrichen.
2. In Absatz 1 wird das Wort „Verwaltungsbehörden“ durch die Wortfolge „in Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 erwähnten Behörden und Einrichtungen“ ersetzt.
3. In Absatz 4 wird die Wortfolge „der zuständigen Verwaltungsbehörde“ durch die Wortfolge „der in Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 erwähnten Behörden und Einrichtungen“ ersetzt.
4. Die ursprünglichen Absätze 1 bis 4 werden zu Paragraphen 1 bis 4.
5. In den neuen Paragraphen 1 wird ein Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Liegt innerhalb der gemäß Absatz 1 auferlegten Frist keine oder eine nur unvollständige Antwort vor, teilt der Ombudsmann dem Präsidium dies unverzüglich mit und nimmt es in den in Artikel 25 erwähnten Bericht auf.“

**Art. 14** – Artikel 20 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1. In Paragraph 1 wird die Wortfolge „zuständigen Verwaltungsbehörden“ durch die Wortfolge „in Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 erwähnten Behörden und Einrichtungen“ ersetzt.
2. Paragraph 2 wird wie folgt ersetzt:

„Ungeachtet der in Artikel 19 §1 Absatz 1 vorgesehenen Verpflichtung wird das Prüfungsverfahren ausgesetzt, wenn der Beschwerdegrund Gegenstand eines verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Einspruchsverfahrens ist.

Die in Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 erwähnten Behörden und Einrichtungen und der Beschwerdeführer benachrichtigen den Ombudsmann unverzüglich über das eingereichte Einspruchsverfahren.

Der Ombudsmann informiert den Beschwerdeführer sowie die betroffene Behörde oder Einrichtung umgehend, wenn ein Prüfungsverfahren ausgesetzt wird.

Die Einreichung und die Bearbeitung einer Beschwerde durch den Ombudsmann haben keinerlei aussetzende oder unterbrechende Wirkung auf etwaige diesbezügliche verwaltungsrechtliche oder gerichtliche Einspruchsverfahren.“

3. Paragraph 3 wird wie folgt ersetzt:

„In Abweichung zu §2 und unbeschadet der in Artikel 19 Absatz 3 der Koordinierten Gesetze vom 12. Januar 1973 über den Staatsrat vorgesehenen Fälle kann der Ombudsmann das Prüfungsverfahren fortsetzen, insofern die Verwaltungsakte oder der Sachverhalt Gegenstand einer Nichtigkeitsklage vor dem Staatsrat sind.“

**Art. 15** – In Artikel 21 desselben Dekrets wird das Wort „Verwaltungsbehörde“ jeweils durch die Wortfolge „Verwaltungsbehörde, lokalen Verwaltungsbehörde oder Einrichtung mit einem Auftrag im öffentlichen Interesse der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ mit den entsprechenden grammatikalischen Anpassungen ersetzt.

**Art. 16** – In Artikel 23 desselben Dekrets werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. In der Überschrift wird das Wort „Jährlicher“ ersatzlos gestrichen.
2. In Absatz 1 wird zwischen die Wortfolge „spätestens am 31. März einen“ und das Wort „Bericht“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.
3. In Absatz 1 wird zwischen den ersten und den zweiten Satz folgender Satz eingefügt:  
„Mit Einverständnis des Präsidiums kann die Erstellung dieses Berichts in einem zweijährigen Zyklus erfolgen.“
4. Zwischen Absatz 1 und Absatz 2 wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:  
„Im Rahmen der in Absatz 1 erwähnten Modalitäten übermittelt der Ombudsmann den Gemeinderäten eine Abschrift des Berichts.“
5. Die Absätze 2 bis 4 werden zu den Absätzen 3 bis 5.
6. Im neuen Absatz 4 wird das Wort „Verwaltungsbehörde“ durch die Wortfolge „Verwaltungsbehörde, lokalen Verwaltungsbehörde oder Einrichtung mit einem Auftrag im öffentlichen Interesse der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ ersetzt.

**Art. 17** – Artikel 25 Absatz 1 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1. Im ersten Satz wird das Wort „Parlament“ durch das Wort „Präsidium“ ersetzt.
2. Im zweiten Satz wird die Wortfolge „im Ausgabenhaushaltsplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ durch die Wortfolge „im Haushaltsplan des Parlaments“ ersetzt.

**Art. 18** – Das vorliegende Dekret tritt am zehnten Tag nach seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft.

VOM PARLAMENT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT ANGENOMMEN

Eupen, den 25. Januar 2016

Stephan THOMAS  
Greffier

Karl-Heinz LAMBERTZ  
Präsident

Wir fertigen das vorliegende Dekret aus und ordnen an, dass es durch das  
Belgische Staatsblatt veröffentlicht wird.

Gegeben zu Eupen, den 25. Januar 2016

O. PAASCH  
Der Ministerpräsident

I. WEYKMANS  
Die Vize-Ministerpräsidentin, Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus

A. ANTONIADIS  
Der Minister für Familie, Gesundheit und Soziales

H. MOLLERS  
Der Minister für Bildung und wissenschaftliche Forschung